



Satzung des German Bangladesh Initiative e.V.

In der Fassung der Errichtung bei der Gründungsversammlung vom 14. April 2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen German Bangladesh Initiative e.V.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 725096 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Tätigkeit und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung, der Bildung, der Kunst und Kultur, der wirtschaftlichen Beziehungen und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Der Verein pflegt die Beziehungen zwischen Bangladesch und der Bundesrepublik Deutschland. Zweck des Vereins ist dabei insbesondere, die Beziehungen der Bürgerinnen und Bürgern auf allen Ebenen der Gesellschaft zu pflegen, zu vertiefen und zu entwickeln. Der Verein fasst die an seinem Tätigkeitsbereich interessierten Personen, Organisationen, Institute und Firmen zusammen. Er fördert selbstlos Belange der Allgemeinheit auf materiellem und geistigem Gebiet. Dies betrifft besonders die Entwicklung der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse zwischen beiden Ländern sowie die zur Verbesserung des wechselseitigen Verstehens erforderlichen Informationen und Ausbildung. Der Verein verfolgt keine politischen und religiösen Ziele.
- (2) In diesem Sinne wird der Satzungszweck insbesondere verwirklicht durch
 - a. das Angebot einer Plattform für den Austausch von Wissen, Erfahrungen, Meinungen und Kontakten sowie den Ausgleich wechselseitiger Interessen durch Veranstaltungen wie Tagungen, Gesprächskreisen, Diskussionsforen, Konferenzen, Fachvorträgen und Podiumsdiskussionen;
 - b. die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Personen, deren Interessen mit den Tätigkeitsfeldern des Vereins in Zusammenhang stehen; dazu gehören unter anderem interkulturelle Trainings sowie wissenschaftliche, wirtschaftliche und entwicklungspolitische Kompetenztrainings;

- c. das Zusammentragen relevanter Informationen sowie deren Weitergabe durch Veröffentlichungen und durch Beantwortung von Anfragen seitens der Mitglieder oder Dritter;
 - d. die Zusammenarbeit des Vereins mit Organisationen, Instituten, Handelskammern und Behörden, die die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bangladesch pflegen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins kann erworben werden von Instituten, Organisationen, Firmen und juristischen sowohl natürlichen Personen, welche durch eine wirtschaftliche, kulturelle oder persönliche Beziehung ein Interesse an einer deutsch-bangladeschischen Zusammenarbeit haben. Der Erwerb von Einzelmitgliedschaften durch Inhaber oder Vorstände bzw. Geschäftsführer von Firmen oder juristischen Personen ist ausgeschlossen.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet das Präsidium. Diese Entscheidung kann für Routinefälle an die Geschäftsführung delegiert werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsführung zu richten.
- (3) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Aufnahmeerklärung dem Antragsteller zugegangen ist.
- (4) Gegen eine ablehnende Entscheidung zur Aufnahme kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 9 Monaten möglich.
- (3) Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag eines Vorstandmitgliedes nach Anhörung des Betroffenen. Der Grund des Ausschlusses ist insbesondere ein grober Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft im Verein, z.B. der Beitragspflicht, trotz wiederholter Mahnung sowie ein Verstoß gegen die Interessen des Vereins.

- (4) Der Vorsitzende kann einem Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren anhängig ist, die Benutzung der Einrichtungen des Vereins für die Dauer des Ausschlussverfahrens untersagen.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Gegen die Entscheidung zum Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschlussbescheids Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muss schriftlich begründet sein und ist an die Anschrift des Vereins zu richten. Der Einspruch hat bis zur nächsten Vorstandssitzung aufschiebende Wirkung in Bezug auf den Ausschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder haben den gleichen Anspruch auf Unterrichtung, Beratung und Unterstützung durch den Verein in allen Angelegenheiten, die zu seinem Aufgabenbereich gehören.
- (2) Die Mitglieder gewähren dem Verein Informationen und Unterstützung, sofern diese zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Die Höhe der zu leistenden Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ermäßigung, Erlass oder Stundung erfolgen durch das Präsidium. Eine Ermäßigung oder ein Erlass ist aus wichtigen Gründen zulässig.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu leisten. Die Beiträge sind jeweils für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und im Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Das Präsidium ist berechtigt, eine angemessene Verzinsung von Fälligkeit an sowie angemessene Mahngebühren festzusetzen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des fälligen Jahresbeitrages teilweise oder ganz mehr als 6 Monate in Verzug, so verliert es sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie den in § 5 Nr. 1 der Satzung genannten Anspruch gegenüber dem Verein.
- (6) Die Mitglieder können über die Geschäftsführung des Vereins um einen Aufschub der Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachsuchen.
- (7) Der Vorstand kann Mitglieder, die bis zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres die Beitragszahlung nicht gewährleistet haben, aus dem Verein ausschließen.
- (8) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung der Beiträge für das laufende Kalenderjahr; ein Anspruch auf eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung besteht nicht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) die Geschäftsführung

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliedsversammlung findet jährlich bis spätestens Ende des zweiten Quartals statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 5 % aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Versammlung in Textform einberufen. Die Einladungen können auch über Email oder Telefax übermittelt werden, soweit die Mitglieder ihre diesbezüglichen Kontaktdaten dem Verein bekannt gegeben haben. Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse gilt die Einladung als zugegangen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann im Falle der Dringlichkeit die Einberufungsfrist auf eine Woche verkürzt werden; sie soll aber so rechtzeitig eingehen, dass den Mitgliedern die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung zeitlich möglich ist.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jede außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller Mitglieder persönlich anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb von 3 Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist keiner der vorgenannten Vorstandsmitglieder verfügbar, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter.
- (6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- (7) Die Mitgliederversammlung
 - a) entscheidet über die Grundsätze der Finanzierung und Budgetallokation,
 - b) entscheidet über die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) beschließt das Budget für das Folgejahr,
 - d) entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund wie z.B. das Nichtbezahlen von Beiträgen oder vereinsschädigendes Verhalten,
 - e) wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer,
 - f) entscheidet über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen,
 - g) setzt die Höhe der Beiträge fest,
 - h) entscheidet über Vorlagen des Vorstands und Anträge der Mitglieder,
 - i) beschließt Änderungen der Satzung,
 - j) beschließt die Auflösung des Vereins,
 - k) entscheidet über alle sonstigen dem Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung nach § 32 BGB zugewiesenen Fragen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (8) Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand und dem Präsidium Entlastung.

- (9) Abwesende Mitglieder können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. Der Vertreter muss im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein und darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine größere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für den Beschluss zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (11) Die Art der Abstimmung (offen/geheim) wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.
- (12) Der Vorsitzende ist verpflichtet, Anträge von mindestens 10 Mitgliedern in die Tagesordnung aufzunehmen. Solche Anträge müssen dem Vorsitzenden unverzüglich nach Empfang der Einladung, spätestens jedoch eine Woche vor dem Versammlungstag, schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge kann, wenn gegen die Behandlung Widerspruch erhoben wird, nur dann beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit mit drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder bejaht wird.
- (13) Beschlussfassungen der Vereinsmitglieder erfolgen grundsätzlich in der Mitgliederversammlung. Soweit nicht 10 % der Mitglieder widersprechen, können Beschlüsse auch außerhalb von Mitgliederversammlungen schriftlich, fernmündlich, in Textform (§ 126b BGB) oder durch Stimmabgabe im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. über Videokonferenzsysteme) gefasst werden oder teils durch Stimmabgabe in einer Mitgliederversammlung und teils durch Stimmabgabe außerhalb der Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (14) Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und – sofern ein solcher vom Versammlungsleiter bestimmt wurde – vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (15) Die Geschäftsführung eines Mitgliedsunternehmens oder der Vorstand eines Trägerverbands kann eigene Mitarbeiter zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen beauftragen und zur Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung bzw. außerhalb von Mitgliederversammlungen bevollmächtigen. Auf Verlangen des Vorstands müssen Vollmachten zu ihrer Gültigkeit vor der Beschlussfassung zumindest in Textform dem Vorsitzenden bzw. einem seiner Vertreter vorgelegt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 10 gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen. Im Vorstand sollen die Mitgliedsgruppen und Branchen in einem angemessenen Verhältnis vertreten sein.

Vorstandsmitglieder, deren Arbeitsverhältnis bei einem Vereinsmitglied während der Amtszeit endet, scheiden binnen 3 Monaten aus dem Vorstand aus; diese Regelung findet keine Anwendung für den Fall, dass das Vorstandsmitglied innerhalb der obengenannten Frist bei einem anderen Vereinsmitglied tätig wird und ein bestätigender Beschluss des Präsidiums erfolgt.

- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der Beendigung der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt wurden und endet mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, die über die Wiederwahl entschieden hätte. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- (4) Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu 5 stellvertretende Vorsitzende, darunter den Schatzmeister. Diese bilden das Präsidium. Der Vorstand überträgt bestimmte Aufgaben und Aufgabenbereiche dem Präsidium. Hierzu gehört insbesondere die Auswahl und Kontrolle der Geschäftsführung. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die die Aufgaben des Präsidiums definiert.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen und geleitet. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig bekanntzumachen. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist auch die Geschäftsführung einzuladen, es sei denn, der Vorsitzende schließt die Teilnahme der Geschäftsführung aus besonderen Gründen aus. Vorstandssitzungen sind auf Antrag von mindestens 25 % der Vorstandsmitglieder einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (z.B. Email, Telefax) gefasst werden, vorausgesetzt kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Dabei gilt eine Äußerungsfrist von einer Woche seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Ergibt eine Abstimmung im Vorstand Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Abwesende Mitglieder können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. Der Vertreter muss im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein und darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen abgeben.
- (9) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder werden im Innenverhältnis von Haftungsansprüchen freigestellt. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem Handeln.
- (11) Der Vorstand entscheidet über die grundsätzliche strukturelle Arbeit des Vereins. Er gewährleistet den Informationsaustausch untereinander über das Tätigkeitsgebiet des Vereins. Seine Aufgaben sind ferner
 - a. der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten,

- b. die vorläufige Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das kommende Geschäftsjahr,
- c. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden einschließlich des Schatzmeisters, die das Präsidium des Vereins bilden,
- d. die Entscheidung über Fragen grundsätzlicher und programmatischer Bedeutung,
- e. die Beschlussfassung über die ihm durch das Präsidium zur Entscheidung vorgelegten Fragen.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und den bis zu 5 stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, darunter der Schatzmeister.
- (2) Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder endet mit ihrer Amtszeit als Vorstandsmitglied. Präsidiumsmitglieder können wiedergewählt werden.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen und geleitet. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig bekanntzumachen. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist auch die Geschäftsführung einzuladen, es sei denn, der Vorsitzende schließt die Teilnahme der Geschäftsführung aus besonderen Gründen aus.
- (4) Präsidiumssitzungen sind auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern einzuberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (5) Beschlüsse des Präsidium können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (z.B. Email, Telefax) gefasst werden, vorausgesetzt kein Mitglied des Präsidiums widerspricht. Dabei gilt eine Äußerungsfrist von einer Woche seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Ergibt eine Abstimmung im Präsidium Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Abwesende Mitglieder können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. Der Vertreter muss im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein und darf nicht mehr als eine fremde Stimme abgeben.
- (7) Über jede Präsidiumssitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Präsidiums, Vertretung des Vereins

- (1) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jedes Mitglied des Präsidiums ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll diese Vertretungsbefugnis nur wahrgenommen werden, wenn der Vorsitzende daran gehindert ist.

- (2) Dem Präsidium obliegt die Lenkung und Kontrolle der Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Das Präsidium legt dem Vorstand einzelne Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zur Beschlussfassung vor.
- (3) Das Präsidium bestellt zur Führung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer. Ein Mitglied der Geschäftsführung kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Das Präsidium legt die Aufgaben und die Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung fest, überwacht die Geschäftsführung und entscheidet bei wesentlichen Geschäftsführungsmaßnahmen.
- (4) Das Präsidium kann einzelne oder mehrere Präsidiumsmitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen.

§ 11 Ausschüsse

Zur Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins kann der Vorstand Fachausschüsse einsetzen, welche steuerlich und rechtlich Teil des Vereins sind. Auf Vorschlag des Vorstandes ernennt der Vorstandsvorsitzende die Vorsitzenden der Ausschüsse. Ausschussvorsitzende, die nicht dem Vorstand angehören, nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Ausschussvorsitzende beruft die Mitglieder eines Ausschusses. Zu den Sitzungen der Ausschüsse ist auch die Geschäftsführung einzuladen, es sei denn, der Ausschuss schließt die Teilnahme der Geschäftsführung aus besonderen Gründen aus. Mitglieder des Präsidiums haben jederzeit Teilnahme- und Rederecht.

Den Fachausschüssen können Mitglieder des Vereins und Nichtmitglieder aus dem In- und Ausland angehören. Über die sonstigen Fragen ihrer Struktur entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes und der Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben beruft der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer. Bei mehreren Geschäftsführern fungiert einer von ihnen als Vorsitzender der Geschäftsführung. Dieser ist vom Vorstand zu bestimmen. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer werden vom Vorstandsvorsitzenden – bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter – und einem weiteren Vorstandsmitglied abgeschlossen. Die Anstellungsverträge der vom German Bangladesh Initiative e.V. beschäftigten Arbeitnehmer werden vom Vorstandsvorsitzenden – bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter – und dem Vorsitzenden der Geschäftsführung unterzeichnet. Der Vorstandsvorsitzende hat den Vorstand über die Konditionen zu unterrichten.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne von § 30 BGB. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die durch das Präsidium erlassen wird. Die Geschäftsführung hat den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, über die laufenden Geschäfte zu unterrichten. Sie unterliegt den Weisungen des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung den der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 Ehrungen

Bei besonderen Verdiensten um den German Bangladesh Initiative e.V. kann das Präsidium auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitgliedschaften verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 14 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt, ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit erfolgt innerhalb von drei Wochen die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren. Wenn nichts anderes beschlossen wird, so ist für die Liquidation der bisherige Vorstand zuständig. Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsbefugt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins oder bei ihrem Ausscheiden kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 15 Formelle Satzungsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt aus formellen Gründen vorgeschrieben werden, können vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Stuttgart, 14. April 2021